

Dergleichen Angelegenheiten können in keinem Falle zur Erledigung an ständische Ausschüsse, an die Kreisstände oder an einzelne ständische Corporationen gebracht werden.

Die Ständeversammlung darf aber auch wieder ihrer Seits sich nur mit diesen ihr zugewiesenen Angelegenheiten oder den vom Könige besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

Nur innerhalb des durch die Verfassungsurkunde genau vorgezeichneten Wirkungskreises hat sich daher die Ständeversammlung, haben sich die einzelnen Kammern, oder Curien derselben zu bewegen, wie denn überhaupt die Rechte jeder politischen Körperschaft nur auf dem Grundgesetze beruhen, auf welchem ihre rechtliche Existenz begründet ist.

Angeborene Rechte, wie sie jedem Staatsbürger für seine Person, oder vermöge der Fiction einer juristischen Persönlichkeit, in gewisser Beziehung auch den vom Staate, als solchen anerkannten Corporationen zustehen, kann eine Kammer hiernach nicht für sich in Anspruch nehmen.

Die Bezugnahme auf eine, am Landtage 1836 von der zweiten Kammer allein und ohne Beitritt der ersten abgegebene Erklärung ist auf die vorliegende Frage schon um deswillen ohne Einfluß, weil solche, obgleich der betreffende Gegenstand bereits zu Anfang des Landtages verhandelt wurde, doch erst mehre Tage nach dessen Schlusse bei der Regierung einging, mithin damals nicht zurückgewiesen werden konnte und später sowohl deshalb, als auch als formell unzulässig, unbeantwortet geblieben ist.

Dresden, den 6. December 1842.

Referent Abg. v. Thielau: Ich habe hierbei zu bemerken, daß die Deputation auf die Veränderung der Anträge durch die Erklärung des königl. Herrn Commissars gekommen ist, daß Se. Königl. Majestät von Sachsen in diesem concreten Falle eine einseitige Adresse der zweiten Kammer nicht annehmen werden. Solchergestalt würde durch den gestellten Antrag, das Directorium zu beauftragen, die votirte Adresse an Se. Königl. Majestät zu überweisen, ein Conflict entstanden sein, den zu vermeiden die Majorität der Deputation für zweckmäßig gehalten hat. Es kommt hinzu, was mich wenigstens als Referenten speciell bestimmt hat, daß §. 37 und 151 der Landtagsordnung bereits insoweit abgeändert worden, als die Bestimmungen hinsichtlich der Rede des Präsidenten der ersten Kammer einstimmig von der zweiten Kammer in Wegfall gebracht worden sind, also factisch nicht mehr existiren. Zweitens hat mich zu dem Antrage der Majorität der Deputation bewogen, daß durch die Berathung der Landtagsordnung in der Deputation noch die Möglichkeit gegeben ist, diese Sache auf dem Wege der Verhandlung auszugleichen, daß aber auch dann immer noch das Recht der Kammer auf eine Adresse unbefristet bleibt, und bei der Berathung die Frage darüber wieder aufgenommen werden kann. Ich leugne nicht, daß ich wünsche, daß eine Entscheidung dieser Angelegenheit auf diesem Landtage möge herbeigeführt werden, bin aber der Meinung, daß gestalteten Sachen nach dies am zweckmäßigsten bei Berathung der Landtagsordnung geschehen könne. Wenn ich den Wunsch hege, daß die Entscheidung noch auf diesem

Landtage erfolgen möge, so liegt die Ursache davon darin, daß ich glaube, es sei nicht zweckmäßig, von einem Landtage zum andern einen Zweifel über ein Recht der Stände ohne Entscheidung über dessen Begründung hinzuziehen. Es sind schon mehre dergleichen Punkte bei den Ständeversammlungen zur Erörterung gekommen, z. B. der Zweifel über die Abstimmungsmodalität bei einzelnen §§. oder über Gesetzentwürfe überhaupt. Sollten diese Unbestimmtheiten sich immer von einem Landtage zum andern hinschleppen, so würde nicht nur viel Zeit verloren (doch das wäre der geringere Nachtheil), sondern es könnten Momente kommen, wo die Nichtentscheidung dieser Fragen das herbeiführen würde, was man zu beseitigen wünscht: nämlich die größten Zerwürfnisse zwischen Regierung und Ständen.

Das sind die Gründe, welche mich und einen großen Theil der Deputation veranlaßt haben, für das Deputationsgutachten der Majorität zu stimmen. Ich erlaube mir, dieses nochmals vorzulesen:

Die der unterzeichneten außerordentlichen Deputation von dem königl. Herrn Commissar geschehene officiële Eröffnung,

daß Se. Königl. Majestät eine einseitige Adresse der zweiten Kammer in diesem concreten Falle nicht annehmen würden,

hat Veranlassung zu nochmaliger Erwägung der in dem Berichte vom 12. December l. J. gestellten Anträge gegeben, und diese zu dem Resultate geführt, daß die Majorität der Deputation von dem Antrage unter 2. zurückgetreten ist und nachstehende Modification der Anträge unter 1. und 3. vorschlägt, während die Minorität bei den früheren Anträgen der Deputation allenthalben stehen geblieben ist.

Antrag der Majorität.

- 1) „Die hohe zweite Kammer wolle die Adresse ihrem Inhalte nach genehmigen und dieselbe dem Protokolle einverleiben lassen, zum Zeichen, daß die hohe Kammer das von ihr angesprochene Recht einer einseitigen Adresse auf die Ehrenrede nicht aufgegeben habe.“
- 2) „Die hohe Kammer wolle die Beilagen ihrer ersten Deputation zufertigen lassen, um die in denselben ausgesprochenen Ansichten bei Berathung der abgelehnten §§. 37 und 151 der Landtagsordnung zu benutzen.“

Dresden, den 17. December 1842.

Die außerordentliche Deputation der zweiten Kammer.

Eisenstuck.
Schäffer.
v. Mayer.
Braun.
v. Thielau.

Ich erlaube mir auch noch hinzuzufügen, meine Herren, daß es wünschenswerth ist, wenn gegenwärtig über die Adresse selbst wo möglich eine besondere Debatte rücksichtlich ihres Inhaltes nicht stattfindet. Es kann dieses meiner innern Ueberzeugung nach von keinem Gewicht sein, was vielleicht der Einzelne in die